

2 StR

Vermerk:

Den Ablehnungssachverhalt im weiteren Sinne, insbesondere im Hinblick auf meine Anhörung am 18. Januar 2012 im Präsidium, habe ich zum Anlass genommen, zur Wahrung meiner sachlichen Unabhängigkeit das Dienstgericht des Bundes anzufragen. Darauf nehme ich unter Beifügung einer Abschrift der Antragschrift Bezug. Hiernach gehe ich davon aus, dass ich meiner Dienstpflicht Genüge getan habe. Einen auf den konkreten Fall bezogenen konkreten Befangenheitsgrund vermag ich nicht zu erkennen. An dem Senatsbeschluss vom 4. Juli 2012 habe ich mitgewirkt.

Bundesgerichtshof, 2. Strafsenat
Karlsruhe, den 10. August 2012

(Dr. Eschelbach)
RBGH